



Faktenblatt zur Abgabe für Radio und Fernsehen – Januar 2019

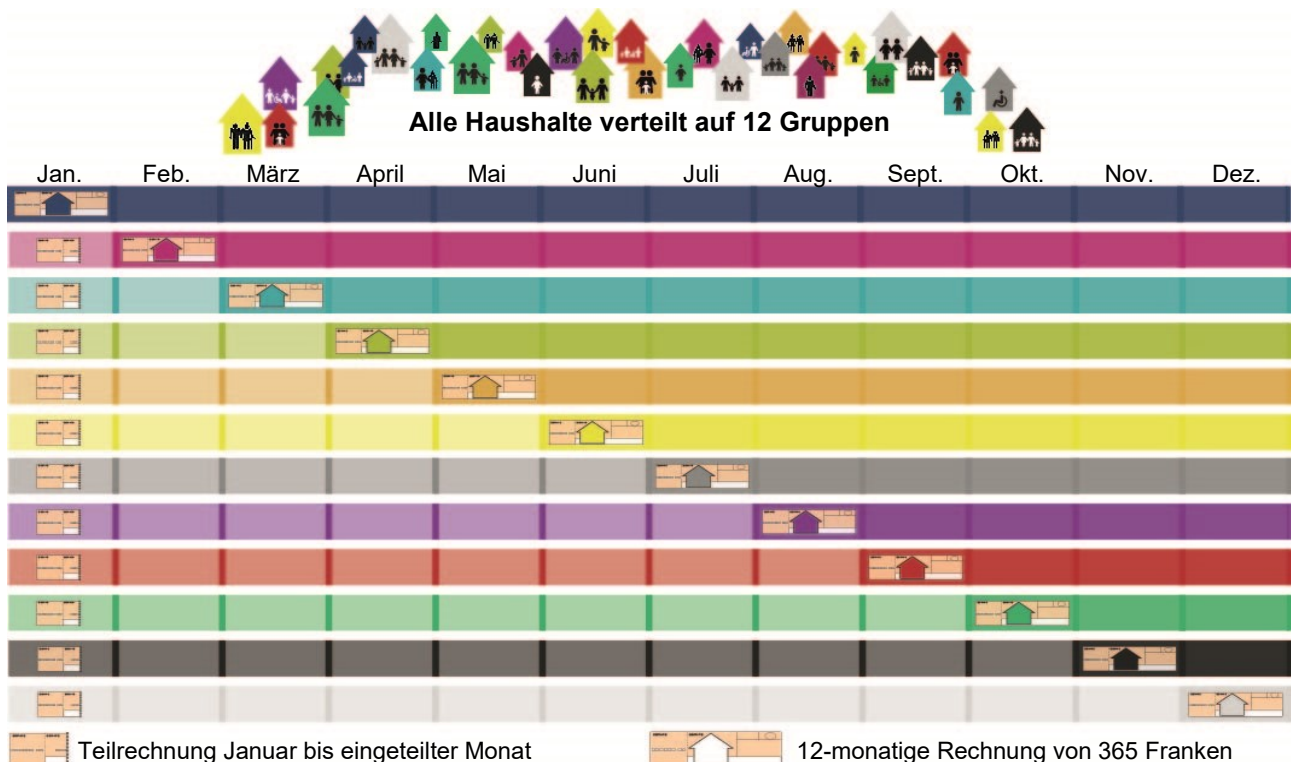
Die Rechnungsstellung im ersten Jahr der Abgabe für Radio und TV

Die Einführung der neuen Abgabe bedingt ein besonderes Rechnungssystem im Jahr 2019. Am 1. Januar dieses Jahres startete das neue Abgabesystem mit Teilrechnungen der neuen Schweizerischen Erhebungsstelle für die Radio- und Fernsehgebühr, der Serafe.

Zwölf Gruppen

2019 erfolgt die Fakturierung durch die Serafe gestaffelt, damit in den Folgejahren das Versenden der Jahresrechnungen gleichmässig auf das ganze Kalenderjahr verteilt werden kann. Jeder Haushalt wurde nach dem Zufallsprinzip einer von zwölf Abrechnungsgruppen (Januar bis Dezember) zugewiesen.

Im Januar 2019 haben elf Gruppen eine Teilrechnung erhalten; eine Gruppe hat bereits die Jahresrechnung von 365 Franken erhalten. Untenstehende Tabelle zeigt die jeweiligen Gruppen auf. Wer beispielsweise der Gruppe 7 zugeteilt wurde, hat im Januar 2019 eine Teilrechnung bis Ende Juni erhalten, also für sechs Monate und erhält anschliessend jeweils eine Jahresrechnung für die Zeit von Anfang Juli bis Ende Juni des folgenden Jahres. Nur die erste Gruppe – d.h. die Januar-Gruppe – hat keine Teilrechnung erhalten und den vollen Betrag von 365 Franken mit einer Rechnung bezahlt.



Modalitäten der Rechnungsstellung

Die Rechnungen können als Jahres- oder Dreimonatsrechnung bezahlt werden, per Papier, als eBill (E-Rechnung) oder im Lastschriftverfahren. Eine Dreimonatsrechnung in Papierform kostet für den höheren Verwaltungsaufwand auch wie bisher zwei Franken zusätzlich. Für Mahnungen darf die Serafe 5 Franken verlangen, für zu Recht angesetzte Beteiligungen 20 Franken. Die Rechnung wird im ersten Monat der Rechnungsperiode gestellt, die Jahresrechnung ist innert 60 Tagen fällig, die Teil- und Dreimonatsrechnung innert 30 Tagen. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre.

Solidarität der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner

Seit dem 1. Januar 2019 gilt die Solidarhaftung der volljährigen Haushaltmitglieder. Auf jeder Rechnung sind alle volljährigen Mitglieder eines Haushaltes im Zeitpunkt der Rechnungsstellung aufgeführt. Die Serafe kann von jedem einzelnen, der auf der Rechnung steht, den ganzen Betrag verlangen, insgesamt natürlich nur einmal. Die interne Aufteilung ist Sache der volljährigen Mitglieder des Haushalts und unterliegt dem Privatrecht.

Im Adressblock der Abgaberechnung sind die volljährigen Personen bis zu einer Haushaltgrösse von drei erwachsenen Mitgliedern einzeln aufgeführt. Bei Haushalten von mehr als drei volljährigen Mitgliedern wird die persönliche Namensnennung von einer erwachsenen Person im Adressblock mit dem Hinweis «weitere Abgabepflichtige» ergänzt.

Die Solidarhaftung gilt nicht für die Kollektivhaushalte. Hier ist die Trägerschaft Schuldnerin; Bewohnerinnen und Bewohner können nicht belangt werden.

Informationen für die Haushalte

Die erste Rechnung der Serafe könnte die Haushalte, überrascht haben: neuer Betrag, neue Erhebungsstelle. Erläuterungen finden sich auf der Rückseite der Rechnung und in zwei vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), als Begleitschreiben zur Teil- und Jahresrechnung erstellten Flyers. In diesen beiden Beilagen werden noch einmal die Grundsätze der neuen Abgabe dargelegt und die Modalitäten der Rechnungsstellung im ersten Jahr erläutert.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Radio- und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) Artikel 69a
- Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) Artikel 58 – 60, 87 – 88